

# RS OGH 1989/2/9 8Ob511/89, 8Ob671/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1989

## Norm

ZPO §18 Abs4

ZPO §19 IB

## Rechtssatz

Hebt das Rekursgericht in Verkennung des Entscheidungswillens des Erstgerichts die vermeintliche Zurückweisung der Nebenintervention ersatzlos auf, ohne damit über die Zulässigkeit der Nebenintervention an sich zu befinden, so stellt sich die Entscheidung des Rekursgerichts als Abänderung der erstgerichtlichen Entscheidung, jedoch nicht als Zulassung der Nebenintervention als solcher dar. Es ist daher nicht die Rechtsmittelbeschränkung des § 18 Abs 4 ZPO anwendbar; vielmehr ist die weitere Anfechtbarkeit der abändernden rekursgerichtlichen Entscheidung im Rahmen der allgemeinen Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 511/89  
Entscheidungstext OGH 09.02.1989 8 Ob 511/89
- 8 Ob 671/90  
Entscheidungstext OGH 21.02.1991 8 Ob 671/90  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0035502

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>